

RUNDSCHREIBEN 9/2026

Sehr geehrte Kunden,
Im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- ➔ INPS-Beiträge für arbeitende Gesellschafter einer GmbH
- ➔ Neuregelung KFZ-Steuer
- ➔ Gesellschafterversammlungen in digitaler Form
- ➔ Risikominimierung bei ausgelagerten Diensten und Werkverträgen (Labour Intensive)
- ➔ Steuerliche Behandlung von Betriebsfahrzeugen

INPS-Beiträge für arbeitende Gesellschafter einer GmbH

Mit mehreren übereinstimmenden Urteilen im September 2026 hat der italienische Kassationsgerichtshof eine **wichtige Änderung bei der Berechnung der INPS-Beiträge** für arbeitende Gesellschafter einer GmbH eingeleitet. Nach dieser neuen Rechtsprechung unterliegen Gewinne, die von der Gesellschaft nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten werden, grundsätzlich **nicht mehr der INPS-Beitragspflicht**. Dies steht im Gegensatz zur bisherigen Praxis der INPS, wonach Beiträge unabhängig von einer tatsächlichen Gewinnausschüttung geschuldet waren. Anzumerken ist, dass diese neue Rechtsprechung dabei die Mindestbeiträge auf das gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen (4 gleichbleibende Jahresraten) nicht umfasst und diese unabhängig davon weiterhin geschuldet sind. Auch nicht inkludiert sind GmbHs, welche für die Transparenzbesteuerung laut Art. 116 des Einkommensteuergesetzes optiert haben.
Allerdings bestehen noch **einige rechtliche und praktische Unklarheiten**, aufgrund derer eine klare Stellungnahme der INPS abwarten ist, bevor weitere Schritte unternommen werden. Im Zuge dessen können dementsprechend auch Rückerstattungsanträge für in den vergangenen Jahren zu viel bezahlte INPS-Beiträge geprüft werden.

Neuregelung KFZ-Steuer

Mit dem GvD Nr. 147/2026 vom 7. August 2026, in Kraft seit dem 12. August 2026, wurden die **Kriterien für die territoriale Zuordnung der KFZ-Steuer neu geregelt**. Bei Privatpersonen ist der Wohnsitz des Eigentümers maßgeblich, während bei Unternehmen grundsätzlich der Rechtssitz ausschlaggebend ist. Neu ist jedoch, dass bei einer abweichenden „gewöhnlichen laufenden Geschäftsführung" jener Standort für die territoriale Zuordnung der KFZ-Steuer maßgeblich ist, an dem diese tatsächlich ausgeübt wird.
Unternehmen, deren Hauptverwaltung vom Rechtssitz abweicht, müssen die entsprechenden Angaben im Wirtschafts- und Verwaltungsverzeichnis (REA) der Handelskammer **innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten** (also bis zum 10. November 2026) aktualisieren.
Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die KFZ-Steuer jener Region bzw. Autonomen Provinz zugeordnet wird, in der die laufende **Verwaltungstätigkeit des Unternehmens tatsächlich ausgeübt** wird.

Gesellschafterversammlungen in digitaler Form

Mit Ablauf des **30. September 2026** ist die während der Covid-19-Pandemie eingeführte Sonderregelung zur Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in digitaler Form ausgelaufen. Seit dem 1. Oktober 2026 gelten somit wieder ausschließlich die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der jeweiligen Gesellschaftssatzung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass digitale Gesellschafterversammlungen nicht mehr zulässig sind. **Entscheidend ist nun die Rechtsform der Gesellschaft** und die Bestimmungen der Satzung.
Bei **GmbHs** können Gesellschafterversammlungen **weiterhin auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung mittels Audio- oder Videokonferenz abgehalten** werden, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich verbietet. Dabei können sich entweder einzelne oder sämtliche Gesellschafter digital zuschalten. Auch rein digitale Versammlungen ohne physischen Versammlungsort sind zulässig.
Bei **Aktiengesellschaften** ist hingegen grundsätzlich **eine entsprechende Satzungsklausel erforderlich** damit Aktionäre per Audio- oder Videokonferenz teilnehmen können. Eine Ausnahme besteht ausschließlich bei

Vollversammlungen, wenn alle stimmberechtigten Aktionäre und die Mehrheit des Verwaltungsorgans und des Kontrollorgans teilnehmen.
Der Vorsitzende kann die Versammlung grundsätzlich auch aus der Ferne leiten. Wird ein physischer Versammlungsort angegeben, muss sich dort jedoch der Schriftführer bzw. der protokollierende Notar befinden.
Aktiengesellschaften, deren Satzung noch keine entsprechende Regelung enthält, sollten daher prüfen, ob eine Satzungsanpassung sinnvoll ist, um auch künftig digitale Gesellschafterversammlungen abhalten zu können.

Risikominimierung bei ausgelagerten Diensten und Werkverträgen

Oft werden arbeitsintensive Tätigkeiten (Reinigung, bestimmte Bauleistungen, Logistik) an externe Dienstleister mittels Werkverträge vergeben. Verfügt der Auftragnehmer/Dienstleister über **keine entsprechende Unternehmensorganisation** (Sitz, eigenes Personal, eigene Ausrüstung) oder kommt er seinen steuer- und beitragsrechtlichen Pflichten nicht nach, stuft die Finanzverwaltung solche Verträge häufig als **illegale Arbeitnehmerüberlassung oder Scheindienstleistungen** ein.
Dabei unterstellen die Behörden dem Auftraggeber ein fahrlässiges Mitverschulden. Eine Unkenntnis darüber schützt weder vor Steuernachforderungen noch vor strafrechtlichen Ermittlungen gegenüber dem Auftraggeber.

Die Risiken:

- Sozialabgaben und Steuern: Haftung für n**icht abgeführte Sozialabgaben und Aberkennung des Vorsteuerabzugs** sowie steuerliche Anpassungen (z. B. im Bereich IRAP). Hinweis: In bestimmten Bereichen reduziert das Reverse-Charge-Verfahren das MwSt.-Risiko, befreit aber nicht von den übrigen Folgen. Hierbei ist außerdem anzuführen, dass der Auftraggeber (Werkbesteller) grundsätzlich immer solidarisch und unbeschränkt mit dem Werksunternehmer (Subunternehmer) für die ausstündigen Lohnzahlungen und Sozialbeiträge haftet.
- Strafrechtlich: Vorwurf der **Nutzung fiktiver Rechnungen in der Steuererklärung** (Art. 2, D.Lgs. 74/2000) sowie Auswirkungen auf die Unternehmenshaftung (Art. 25-quinquiesdecies, D.Lgs. 231/2001).
- Operativ & wirtschaftlich: Beschlagnahmungen, Kontensperren, hohe Verteidigungskosten, Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, Unterbrechung der Lieferkette, sowie Reputationsschäden.

Um diese Risiken effektiv zu minimieren, wird ein **präventiver und kontinuierlicher Kontrollansatz** empfohlen:

- Unternehmensstruktur des Dienstleisters prüfen: **Nachweise von eigenem Personal**, eigenen Arbeitsmitteln/Ausrüstung, Kundenvielfalt, sowie finanzieller Stabilität einholen.
- Dokumentenprüfung: **Handelsregisterauszug** (visura camerale), aktuelle Bilanzen, Gesellschafter-/Geschäftsführerdaten, sowie Belege über ordnungsgemäße Steuer- und Beitragsentrichtung (DURC oder DURF) einholen, die Erklärung eines Arbeitsrechtsrechtsberaters anfordern, die von dem Arbeiternehmern quittierte Lohnabrechnungen für die betreffenden Zeitabschnitte einsehen.
- Vertragsanpassungen & Schutzklauseln: **Klauseln einfügen**, die den Dienstleister zur Einhaltung der steuerlichen, beitragsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Auflagen verpflichten, sowie eine Übermittlungspflicht von Nachweisen, ein Aussetzungsrecht für Zahlungen bei Verdachtsmomenten, ein außerordentliches Kündigungsrecht, sowie Freistellungsklauseln bei Abgabenverstößen des Dienstleisters einbinden.

- Laufende Überwachung: **Periodische Prüfungen** während der **gesamten Vertragslaufzeit** durchführen und dokumentieren.
- Internes Kontrollsystem: **Interne Verfahren definieren**, die die Modalitäten zur Auswahl, Qualifizierung und Überwachung von Dienstleistern regeln.

Grundsätzlich sollte man eine sorgfältige Auswahl der Subunternehmer vornehmen und die Zahlung der Entgelte nur dann vornehmen, wenn das Subunternehmen die geforderten Unterlagen liefert.

Steuerliche Behandlung von Betriebsfahrzeugen

Der Kauf und Einsatz von Kraftfahrzeugen im Betrieb wirft regelmäßig Fragen zur steuerlichen und umsatzsteuerlichen Behandlung auf. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und aktuellen Aspekte geben.

a) **Rein betrieblich genutzte Fahrzeuge**

Für Kraftfahrzeuge unterscheidet das Steuerrecht grundsätzlich zwischen voller und eingeschränkter Absetzbarkeit. Eine **vollständige Absetzbarkeit der Anschaffungs- und Betriebskosten** ist nur möglich, wenn das Fahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird und für die Tätigkeit unerlässlich ist – etwa bei Lkw, Traktoren, Bussen oder Pkw, die Teil des Kerngeschäfts (Herstellung/Handel) sind. Bei Lkw (*autocarri*) untersagt der Straßenverkehrsordnung zum Beispiel sogar deren private Nutzung. Sie sind am Ende des Arbeitstages bzw. nach Geschäftsreisen am Unternehmenssitz abzustellen und dürfen nicht für Heimfahrten verwendet werden. Dadurch entsteht kein steuerlicher Vorteil für die Privatperson. Die Mehrwertsteuer auf die Anschaffung solcher Betriebsfahrzeuge ist zur Gänze verrechenbar.

Für Pkw, die **nicht zu den unerlässlichen Betriebsfahrzeugen** gehören, beträgt die steuerliche **Absetzbarkeit 20 %,** wobei für die Anschaffung ein **Höchstbetrag von 18.075,99 €** gilt. Die Mehrwertsteuer kann bei Fahrzeugen, die nicht unerlässlich für die Unternehmensführung sind, nur zu 40 % verrechnet werden. Auch für die Überlassung an einen Verwalter der Gesellschaft oder an einen Gesellschafter gelten diese Regeln.

Eine Sonderregel betrifft **Handelsvertreter und -agenten (*agenti e rappresentanti di commercio*)**. Für sie ist die steuerliche Behandlung deutlich günstiger: Die Fahrzeugkosten sind zu **80 % abzugsfähig**, bis zu einem Fahrzeugwert von **25.822,84 €**, und die Mehrwertsteuer kann – bei ausschließlicher betrieblicher Nutzung – **zu 100 % verrechnet** werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Fahrzeug für diese Berufsgruppe ein nahezu unverzichtbares Arbeitsinstrument darstellt.

Zu den abzugsfähigen Kosten zählen auch **laufende Aufwendungen wie Treibstoff, Werkstatt- und Reparaturkosten**, Ersatzteile, Autobahngebühren, Parkkosten und ähnliche Ausgaben.

b) **Betriebliche und private Nutzung mit Fringe Benefit**

Wenn ein Unternehmen einem Mitarbeiter ein Fahrzeug zur gemischten privaten und beruflichen Nutzung überlässt, hängt die steuerliche Behandlung davon ab, wie dieser Sachbezug (*geldwerter Vorteil / fringe benefit*) erfasst wird. Wird dieser in der **Gehaltsabrechnung berücksichtigt oder dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt, sind 70 %** der Kosten

einkommensteuerlich abzugsfähig, während die Mehrwertsteuer zu 40 % verrechnet werden kann. Erfolgt auch die Weiterverrechnung der **Mehrwertsteuer** an den Mitarbeiter, kann die **Mehrwertsteuer voll (100 %) verrechnet werden**. In beiden Fällen entfallen Höchstgrenzen für abzugsfähige Fahrzeugkosten. Damit die steuerliche Behandlung im entsprechenden Jahr anerkannt wird, muss die Rechnung über diesen sogenannten Fringe Benefit **spätestens bis zum 31. Dezember ausgestellt** und **innerhalb derselben Frist bezahlt** werden. Nur so kann der Umsatz korrekt im laufenden Geschäftsjahr erfasst und die damit verbundene umsatzsteuerliche Behandlung gewährleistet werden.

Auf **Seiten des Mitarbeiters** entsteht bei der betrieblichen und privaten Nutzung ein **zu versteuernder Sachbezug**, der sich aus dem jeweils aktuellen ACI-Tarif des Fahrzeugs ergibt, angewendet auf eine gesetzlich normierte Jahresfahrleistung von **15.000 km**. Für Fahrzeuge, die **ab dem 1. Januar 2025** dem Mitarbeiter zugewiesen werden und nicht unter die Übergangsregelung fallen, wird der anzusetzende Prozentsatz nicht länger durch den CO_2-Ausstoß bestimmt, sondern **ausschließlich durch die Art des Antriebsmotors**. Damit gelten unterschiedliche Berechnungssätze für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride.

Die neuen Werte für die Ermittlung des Sachbezugs lauten:

- Verbrennungsmotor (Diesel oder Benzin): 50 % des ACI-Tarifs;
- Elektrofahrzeuge: 10 % des ACI-Tarifs;
- Plug-in-Hybridfahrzeuge: 20 % des ACI-Tarifs.

Neu ab 2026 ist zudem eine Erhöhung des steuerpflichtigen Sachbezugs **um 50 % bei älteren Betriebsfahrzeugen**: Ab dem 1. Januar nach Ablauf des fünften Jahres seit der Erstzulassung wird der nach den ACI-Tabellen ermittelte Sachbezug um 50 % erhöht.

Bei Fahrzeugen mit zusätzlicher **Sonderausstattung** oder Zubehör, das nicht bereits in den ACI-Tabellen berücksichtigt und nicht direkt vom Mitarbeiter erworben wurde, erhöht sich der steuerpflichtige Sachbezug ab 2026 pauschal um weitere **5 %.** Beide Zuschläge gelten auch für Fahrzeuge, die noch nach den CO_2-basierten Prozentsätzen (Übergangsregelung) besteuert werden.

Hier eine kurze Übersicht der Regelungen zur Berechnung des Sachbezugs:

Bestellung	Zuweisung an Mitarbeiter	Regelung
–	01.07.2020–31.12.2024	Sachbezug nach CO_2-basierten Prozentsätzen (25 % bis 60 %) des ACI-Wertes für 15.000 km jährlich
Bis 31.12.2024	01.01.2025–31.12.2025	Übergangsregelung: Weiterhin CO_2-basierte Prozentsätze (25 % bis 60 %) oder – falls günstiger – Anwendung der neuen Regelung mit Antriebs-basierten Prozentsätzen (10 % bis 50 %)
–	Ab 01.01.2025 (Vereinbarung + Übergabe)	Neue Regelung: Sachbezug nach Antriebsart (10 % Elektro, 20 % Plug-in-Hybrid, 50 % Verbrenner) auf Basis des ACI-Wertes für 15.000 km jährlich
–	Verlängerung bestehender Vertrag	Es gilt die Regelung, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses anzuwenden war

–	Neuzuweisung an anderen Mitarbeiter	Die anwendbare Regelung richtet sich nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Neuzuweisung

c) Nutzung eines privaten Fahrzeugs

Bei der Nutzung eines **privaten Fahrzeugs für betriebliche Zwecke** kann der Arbeitgeber eine etwaige Spesenabrechnung bis **zur ACI-Höchstvergütung pro Kilometer** vollständig absetzen; Mehrbeträge sind nicht abzugsfähig. Vergütet werden dabei die Kilometer vom Firmensitz zum beruflichen Termin und wieder zurück, sofern diese Strecke nicht kürzer ist als jene vom Wohnsitz des Arbeitnehmers aus. Für den Arbeitnehmer bzw. Verwalter sind die **erstatteten Kosten bis zu diesem Höchstwert steuerfrei**, während ein **darüberhinausgehender Betrag als steuerpflichtiges Einkommen** gilt.

Nachfolgend eine zusammenfassende Übersicht der verschiedenen Fälle:

Fahrzeugnutzer	Steuerliche Absetzbarkeit	Verrechnung MwSt.	Höchstgrenze der Kosten
Rein betriebliche Nutzung und für die Tätigkeit unerlässlich	100 %	100 %	keine
Betriebliche Nutzung, nicht unerlässlich	20 %	40 %	18.075,99 €; Miete/Leasing: 3.615,20 € pro Jahr
Betriebliche und private Nutzung durch einzelne Mitarbeiter	70 % (falls die Sachentlohnung weiterverrechnet wird)	40 % oder 100 % (sofern auch die MwSt. weiterverrechnet wird)	keine
Handelsvertreter/Agenten	80 %	100 %	25.822,84 €; Miete/Leasing: 5.164,57 € pro Jahr
Verwalter mit Co.Co.Co.-Vertrag oder mit MwSt.-Nr., Gesellschafter	20 %	40 %	18.075,99 €; Miete/Leasing: 3.615,20 € pro Jahr
Rein privates Fahrzeug – Weiterverrechnung der betrieblich gefahrenen Kilometer	100 %	/	laut ACI-Höchstvergütung pro Kilometer

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.